



www.dasbuero.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vorgespräch

Für die Durchführung eines Auftrags ist grundsätzlich ein Vorgespräch notwendig, in dem der Auftraggeber mit dem Sozialwissenschaftlichen Forschungsbüro die Zielsetzungen bespricht.

2. Kostenvoranschlag und Auftragserteilung

- 2.1 Auf Basis des Vorgesprächs und der zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt das Sozialwissenschaftliche Forschungsbüro einen detaillierten Kostenvoranschlag.
- 2.2 Die Annahme des Kostenvoranschlages mittels firmenmäßiger Zeichnung ist zugleich die Auftragserteilung.
- 2.3 Das Sozialwissenschaftliche Forschungsbüro verpflichtet sich damit, innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens, den Auftrag abzuwickeln und termingemäß Bericht zu legen.
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Sozialwissenschaftlichen Forschungsbüro alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Annahme des Kostenvoranschlages auch zur Annahme der ihm zu Kenntnis gebrachten Geschäftsbedingungen. Jegliche Änderung oder Ausnahmeregelung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und der Schriftform.

3. Vertraulichkeit

- 3.1 Der gesamte Auftrag unterliegt strengster Vertraulichkeit.
- 3.2 Das Sozialwissenschaftliche Forschungsbüro darf gegenüber Dritten weder den konkreten Auftrag selbst, noch Ergebnisse oder sonstige Vereinbarungen mit dem Auftraggeber bekannt geben.
- 3.3 Über die eventuelle Publikation von Forschungsergebnissen ist im Zuge der Auftragserteilung eine Regelung zu treffen.
- 3.3 Die Aufnahme des Auftraggebers in die Referenzliste des Sozialwissenschaftlichen Forschungsbüros wird grundsätzlich vorgenommen.
- 3.5 Änderungen oder Zusatzvereinbarungen zu den letzten beiden Punkten bedürfen der Schriftform.

4. Rechte

- 4.1 Die Verwertungsrechte an den Ergebnissen gehen zur Gänze an den Auftraggeber über.
- 4.2 Die Rechte am Studiendesign, den Konzepten, den Anwenderprogrammen für die computergestützte Auswertung und dem grafischen Erscheinungsbild der Berichte bleiben im Eigentum des Sozialwissenschaftlichen Forschungsbüros.

5. Rechnungslegung

- 5.1 Das Sozialwissenschaftliche Forschungsbüro legt gleichzeitig mit der Berichtslegung die Rechnung über den vereinbarten Betrag.
- 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung den vereinbarten Betrag ohne Abzüge auf das bekanntzugebende Konto des Sozialwissenschaftlichen Forschungsbüros zu überweisen.
- 5.3 Fremdkosten werden gesondert ausgewiesen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien.